

Fall Haftung II¹

A war Geschäftsführer der Körperschaftsteuerpflichtigen XY-GmbH und unter anderem mit der Erfüllung steuerrechtlicher Verpflichtungen betraut. Für den Veranlagungszeitraum 00 reichte A für die GmbH eine Körperschaftsteuererklärung im Jahr 02 ein. Das zuständige Finanzamt führte daraufhin die Veranlagung erklärungsgemäß durch und gab am 1. Juni 03 einen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehenden Körperschaftsteuerbescheid für 00 mit einer Körperschaftsteuerzahllast von 100.000 € ordnungsgemäß bekannt. Körperschaftsteuerzahlungen wurden in der Folgezeit jedoch nicht geleistet, obwohl ausreichende finanzielle Mittel im Vermögen der XY-GmbH bis zum Ende des Jahres 03 vorhanden waren. Auch sonstige Maßnahmen wurden nicht ergriffen.

A hatte seine Pflichten als Geschäftsführer insgesamt zusehends vernachlässigt. Mit Wirkung zum 1. Dezember 03 wurde die Geschäftsführer-Bestellung des A wirksam widerrufen, und die dynamische Z wurde zur neuen Geschäftsführerin bestellt. Trotz aller Bemühungen gelang es ihr aber nicht, die Lage der XY-GmbH nachhaltig zu verbessern.

Weil bis zum 1. Juni 04, einem Mittwoch, nach wie vor noch keinerlei Zahlungen geleistet worden waren und Vollstreckungsmaßnahmen gegenüber der XY-GmbH aussichtslos erschienen, erließ das Finanzamt am selben Tag einen Haftungsbescheid gegenüber A über den Betrag von 100.000 Euro und forderte ihn auf, diesen Betrag innerhalb eines Monats zu zahlen. Der Bescheid wurde am selben Tag mit einfachem Brief zur Post gegeben. Das Finanzamt führte darin zur Begründung aus, dass A als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werde, weil er in seiner Zeit als Geschäftsführer in der Lage gewesen wäre, die Steuern aus den Mitteln der Gesellschaft zu begleichen, damit grob fahrlässig gehandelt habe und eine Beitreibung bei der GmbH aussichtslos erscheine.

Weitere Erläuterungen enthält der Bescheid nicht. Er ist im Übrigen formell nicht zu beanstanden, ordnungsgemäß bekanntgegeben und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Der Haftungsbescheid und das Leistungsgebot können mit dem Einspruch angefochten werden. Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Der Einspruch ist bei dem [zutreffend bezeichneten] Finanzamt B, Königsallee 21, Stadt B, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Mo-

¹ Siehe Seer/Marquardsen/Ortward, Fallbuch Steuerrecht, 1. Aufl.2022, S. 13 ff.

nat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.“

Am 8. Juli 04, einem Montag, ging beim zuständigen Finanzamt ein schriftlicher Einspruch des A gegen den Haftungsbescheid und das Leistungsgebot ein. Zur Begründung führt A darin aus, dass die Körperschaftsteuerzahllast um 30.000 € zu hoch sei. Die zutreffende Körperschaftsteuerzahllast betrage statt 100.000 € nur 70.000 €. Dementsprechend könne er auch nur in Höhe von 70.000 Euro als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden. Weiterhin macht A geltend, dass die Z als Geschäftsführerin der XY-GmbH als sachnähere Person primär als Haftungsschuldnerin in Anspruch zu nehmen sei.

Hat der Einspruch Aussicht auf Erfolg?